

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** am Donnerstag, den 16.12.2021 um 19:00 Uhr in der Schulaula der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, gegen Form und Frist der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2021, die heute aufliegt, werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit als genehmigt (§ 24 Abs. 2 GeschO).

Vorsitzender: Peter Felbermeier

Anwesende: Bettina Ahlrep
Ergun Dost
Angelika Goldfuß
Dorothea Hansen
Josef jun. Heigl
Veronika Horzella
Stefan Jänicke
Simon Käser
Claudia Kops
Georg Mayerbacher
Christina Meckel
Ludwig Meier
Martin Müller
Sonja Rummel
Sabrina Spallek
Prof. Dr. Christian Stangl

Entschuldigt: Anton Bredl
Thomas Kranz
Michael Kuffner
Thomas Mittermair

Vorsitzender:



Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

Schriftführer:



Florian Erath
Geschäftsleitender Beamter

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

- 1. Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen**
- 1.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**
- 1.2 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
 - 1.2.1 Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Fachbereich Landwirtschaft- vom 09.09.2021 und 03.11.2021**
 - 1.2.2 Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 15.11.2021**
 - 1.2.3 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde - vom 23.11.2021**
 - 1.2.4 Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 22.11.2021**
 - 1.2.5 Stellungnahme des Landratsamts Dachau - Fachbereich: Rechtliche Belange vom 11.11.2021**
 - 1.2.6 Stellungnahme des Landratsamts Dachau - Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde vom 11.11.2021**
 - 1.2.7 Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 16.11.2021**
 - 1.2.8 Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts vom 15.11.2021**
 - 1.2.9 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 11.11.2021**
 - 1.2.10 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern vom 04.11.2021**
 - 1.2.11 Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 23.11.2021**
 - 1.2.12 Stellungnahme EXA (Interoute Germany GmbH) vom 11.11.2021**
 - 1.2.13 Stellungnahme Bayernets GmbH vom 28.10.2021**
 - 1.2.14 Stellungnahme der Gemeinde Eching vom 18.11.2021**
 - 1.2.15 Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 26.10.2021**

- 1.3 **Feststellungsbeschluss über den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen**
2. **Bebauungsplan "Birkenweg Süd"**
 - 2.1 **Planer- und Verwaltungsanregungen**
 - 2.2 **Billigungs- und Satzungsbeschluss**
3. **Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und Sicherungs-Verordnung)**
4. **Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Haimhausen**
 - 4.1 **(Neu-) Erlass der Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen**
 - 4.2 **(Neu-) Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen**
5. **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Haimhausen 2020 / 2026**
6. **Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Haimhausen**
 - 6.1 **Feststellung der Jahresrechnung 2017**
 - 6.2 **Entlastung zur Jahresrechnung 2017**
7. **Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Haimhausen**
 - 7.1 **Feststellung der Jahresrechnung 2018**
 - 7.2 **Entlastung der Jahresrechnung 2018**
8. **Vergabe der IT-Ausstattung für die Grundschule**
9. **Genehmigung des Vertrags mit dem KITA-Verbund FEHN über die Essenslieferung für das Kath. Kinderhaus St. Nikolaus**
10. **Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2021**
11. **Bericht des Bürgermeisters**
12. **Wünsche und Anregungen**
 - 12.1 **Weihnachtsfeier Gemeinderat / Spende**

- 12.2 Jugendfreizeitcard Dachau**
- 12.3 Geschwindigkeitsmessungen Ortseingang Ottershausen erbeten**
- 12.4 Vorfahrtsregelung Mühlenstraße - Pointweg - Dachauer Straße**
- 12.5 Lob, Dank und Anerkennung für das Jahr 2021**

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2021

Zahl der geladenen Mitglieder: 21
17

Zahl der Anwesenden:

Entschuldigt:4

Nicht entschuldigt: 0

1. Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss vom 25.06.2020, TOP 1, hat der Gemeinderat beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für 380 kV-Freileitungen aufzustellen. Dieser Beschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2021, TOP 3, modifiziert und konkretisiert. Ziel der Planung ist die Steuerung des Verlaufs künftiger Höchstspannungsfreileitungen im südlichen Bereich des Gemeindegebiets.

Das Büro LINKE+KERLING hat in der Folgezeit in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Engelmann von der Kanzlei Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner PartmbB einen Vorentwurf zum „sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen“ ausgearbeitet, der in der Gemeinderatssitzung am 22.07.2021 vorgestellt wurde. Diesem Vorentwurf hat der Gemeinderat sodann zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 13.08.2021 bis 13.09.2021 bzw. 27.09.2021 statt.

In der Sitzung des Gemeinderats am 14.10.2021, TOP 1, wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und der überarbeitete Vorentwurf in der Form des Entwurfs gebilligt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In der Zeit vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 fand die öffentliche Auslegung mit der gleichzeitigen Behördenbeteiligung statt. Der Inhalt der hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird dem Gemeinderat zur Behandlung und Abwägung vorgelegt.

Frau Linke und Herr Rechtsanwalt Engelmann werden in der Sitzung online zugeschaltet und für Fragen des Gremiums zur Verfügung stehen.

Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wird der Gemeinderat um den Feststellungsbeschluss gebeten.

1.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.10.2021 wurde darüber informiert, dass die Planunterlagen zum Entwurf des „sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen“ (Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) im Zeitraum vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 öffentlich ausliegen und dass die Öffentlichkeit während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann.

Stellungnahmen bzw. Äußerungen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

1.2 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit fand auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Folgende Stellen wurden angeschrieben und entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zur Planung gebeten:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Bayernwerk Netz GmbH
6. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
7. Deutsche Bahn AG
8. Deutsche Telekom AG
9. Eisenbahnbundesamt
10. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
11. Erzbischöfliches Ordinariat München
12. Evang.-luth. Kirchengemeindeamt München
13. E-Werke Haimhausen
14. Gemeinde Eching
15. Gemeinde Fahrenzhausen
16. Gemeinde Hebertshausen
17. Gemeinde Röhrmoos
18. Handwerkskammer für München und Oberbayern
19. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
20. Landratsamt Dachau - Kreisheimatpflegerin
21. Landratsamt Dachau

22. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
23. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
24. Polizeiinspektion Dachau
25. Regierung von Oberbayern – Luftamt
26. Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
27. Regierung von Oberbayern – Regionsbeauftragter der Region 14
28. Regionaler Planungsverband München
29. Staatliches Bauamt Freising
30. Stadt Unterschleißheim
31. Stadtwerke Unterschleißheim
32. Wasserwirtschaftsamt München
33. Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim
34. Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
35. TenneT TSO GmbH
36. Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern
37. Die Autobahn GmbH des Bundes
38. Deutsche Glasfaser
39. Bayernets GmbH
40. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd
41. Bundesnetzagentur
42. EXA+ (Interoute Germany GmbH)

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
4. Deutsche Telekom AG
5. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
6. Erzbischöfliches Ordinariat München
7. Evang.-luth. Kirchengemeindeamt München
8. E-Werke Haimhausen
9. Gemeinde Fahrenzhausen
10. Landratsamt Dachau – Kreisheimatpflege
11. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
12. Polizeiinspektion Dachau
13. Regierung von Oberbayern – Luftamt
14. Regierung von Oberbayern – Regionsbeauftragter der Region 14
15. Staatliches Bauamt Freising
16. Stadt Unterschleißheim
17. Stadtwerke Unterschleißheim
18. Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim
19. Deutsche Glasfaser
20. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd
21. Bundesnetzagentur

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange teilten mit, dass keine Einwände, Hinweise o.ä. gegen die Planung bestehen, bzw. die Belange durch die Planung nicht berührt werden:

1. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
2. Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern

3. Gemeinde Röhrmoos
4. Gemeinde Hebertshausen
5. Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
6. Regionaler Planungsverband München
7. Wasserwirtschaftsamt München

In den nachfolgenden TOP's (1.2.1 bis 1.2.15) werden die eingegangenen Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Behandlung und Abwägung vorgelegt.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den hier beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Gleichzeitig nimmt er davon Kenntnis, dass nicht alle beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis, dass die Gemeinde Röhrmoos, die Gemeinde Hebertshausen, die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, die Regierung von Oberbayern – Bergamt Süd, der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn, der Regionale Planungsverband München und das Wasserwirtschaftsamt München keine Einwände gegen die Planung vorgetragen haben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

1.2.1 Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Fachbereich Landwirtschaft- vom 09.09.2021 und 03.11.2021

Sachverhalt:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck – Fachbereich Landwirtschaft - teilte im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben wurde, die jedoch nicht bei der Gemeinde eingegangen ist. (Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist lediglich eine Stellungnahme aus dem Forstbereich eingegangen.)

Diese Stellungnahme des Bereichs Landwirtschaft vom 09.09.2021 (ursprünglich für die frühzeitige Beteiligung gedacht) wurde nunmehr an die Gemeinde übermittelt. Gleichzeitig wurde am 03.11.2021 eine Stellungnahme (Bereich Landwirtschaft) im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben.

Beide Stellungnahmen sind identisch und lauten:

„... der genannte Vorentwurf ist derzeit von uns erst allgemein, d. h. nicht einzelbetriebsbezogen, bezüglich der landwirtschaftlichen Bedeutung des geplanten Eingriffes zu beantworten. Folgende Punkte spielen hier eine herausragende Bedeutung, die bei so einem Vorhaben zu beachten und zu berücksichtigen sind:

- Keine Tiere unter den Leitungen und in der Nähe davon auf der Weide: Tiere reagieren mit Leistungseinbußen, Unwohlsein und Fluchreflex auf Elektromagnetfelder.
- Bauzeit:
- Ernte/Pflege/Säzeit erfordert Einzelabsprachen und frühzeitige Informationen an die betroffenen Landwirte und Absprachen mit ihnen, denn bei es kann dadurch zu Ausfall von Flächenprämien (EU und national) kommen.
- Flächennutzung von Landwirten während und nach der Bauzeit: Ausfälle (Ernteverluste; Bearbeitungseinschränkungen, die wiederum zu Ernteverlusten führen) sind finanziell ebenso zu entschädigen wie Folgebelastrungen durch endgültigen Flächenverlust und Benutzung von Flächen zu Wartungsarbeiten. Hierzu sind Gutachten von neutralen, staatlich anerkannten und vereidigten Sachverständigen einzuholen.
Beeinträchtigungen/Schäden am Wegenetz:
Die durch den Bau der Trasse am Wegenetz (Anwandwege, Feldwege, ...) zu den betroffenen Flächen entstehenden Schäden sind nach Baubeendigung unverzüglich zu beheben. Ggf. muss hier eine ordnungsgemäße Entschädigung für die Landwirte gezahlt werden.
- Es dürfen keinerlei Entwicklungs- und Aussiedlungsstandorte für landwirtschaftliche Betriebe eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für tierhaltende Betriebe, aber auch für viehlos wirtschaftende Landwirte. Die dann konkret betroffenen Landwirte werden ihre Planungen vorlegen.
- Eintragung von Grunddienstbarkeiten:
Hier ist eine eingehende Aufklärung und Entschädigung an die betroffenen Grundstücksbesitzer unumgänglich.
- Entschädigung für die Standortwahl:
Die betroffenen Grundstückseigentümer sind entsprechend zu entschädigen, wenn Sie auf ihren Grundstücken Maste o.ä. dulden.
- Die Flächen unter den Leistungen können nicht mehr aufgeforstet werden bzw. bestehende Waldflächen erleiden Einbußen (Wachstumspotential usw.), die zu entschädigen sind.

Je nach endgültiger Trasse sind verschiedene tierhaltende Betriebe betroffen. Erst nach Festlegung des Trassenverlaufs, macht es Sinn, dazu detaillierte Angaben zu machen. Wir setzen voraus, dass bei der Umsetzung eine bodenkundliche Baubegleitung eingeschaltet wird.“

Der Bereich Forst gab keine weitere Stellungnahme ab.

Abwägung:

Ein Großteil der Einwände betreffen die Fein- bzw. Fachplanung, die nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist. Neue Belange, die in die ermittelten Schutzgutserwägungen eingestellt werden müssten, sind nicht vorgetragen. Der Einwendungsführer weist zudem darauf hin, dass bei der Nordtrasse mehr tierhaltende Betriebe betroffen sind als bei der Südtrasse. Das Abwägungsergebnis kommt daher im Ergebnis den vorgetragenen Belangen entgegen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Landwirtschaft – zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.2 Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 15.11.2021

Sachverhalt:

Der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Dachau-Fürstenfeldbruck, hat wie folgt Stellung genommen:

„... als Träger öffentlicher Belange und als Interessenvertretung der bayerischen Landwirtschaft verweisen wir auf unsere Stellungnahme an die Regierung von Oberbayern vom 30.07.2021.

Besonders hervorheben möchten wir jedoch die Betroffenheit durch die Variante Haimhausen Nord. Hier ist ein neu angesiedelter Landwirtschaftsbetrieb mit Rinderhaltung direkt und massiv betroffen. Sollte die o.g. Variante umgesetzt werden, würde dem Betrieb jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen werden, was zwangsläufig zu Aufgabe dieses Standorts führen würde. Zu beachten gilt hier auch die Auswirkung der elektromagnetischen Felder auf die dort gehaltenen Rinder.

Auch der landwirtschaftliche Pensionspferdebetrieb ... wäre bei der Umsetzung der Variante St 2580 betroffen und in seiner Existenz bedroht. Bereits heute befinden sich die vorhandenen Wirtschaftsgebäude des Betriebs im direkten Einwirkungsbereich der Leitung. Sollte die Leitung nun noch näher an den Betrieb heranrücken, wäre dies mit massiven Eingriffen in die Betriebsstruktur verbunden. Auch hier steht die Wirkung der elektromagnetischen Felder im Raum, was zwangsläufig zu Kündigungen bei den Pferdehaltern führen wird.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Abweichung von der Bestandsstrecke, insbesondere von Mast 24 bis 31, abzulehnen. Von den beiden dargestellten Varianten ist die Variante Haimhausen Süd und Finsinger Holz aus agrarstruktureller Sicht als verträglicher einzustufen.“

Abwägung:

Bei der Nordtrasse sind mehr tierhaltende Betriebe betroffen, als bei der Südtrasse. Der angesprochenen Pensionspferdebetrieb liegt jedoch nicht im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans (Erdinger Bereich). Die vorgetragenen Einwände betreffen weitgehend die Fein- bzw. Fachplanung. Insbesondere bleibt bei der von der Gemeinde favorisierten Trassenführung auch ein Erhalt der Bestandsstrecke zwischen den Masten 24 bis 31 möglich, auch wenn der Vorhabenträger nach derzeitigem Sachstand einen solchen Bestandserhalt nicht verfolgt. Neue Erkenntnisse, die eine Überarbeitung der angestellten Grundlagenermittlungen notwendig machen würden, sind in der Planung nicht enthalten. Das Abwägungsergebnis entspricht im Übrigen den Vorstellungen des Einwendungsführers.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.3 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde - vom 23.11.2021

Sachverhalt:

Die Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde – hat wie folgt Stellung genommen:

„...zu den o.g. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 25.08.2021 Stellung genommen. Es wurde insbesondere auf das derzeit laufende Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen“ der Firma TenneT TSO GmbH hingewiesen, dessen Ergebnis als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 2 BayLplG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über deren Zulässigkeit gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1f in Abwägens- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Eine abschließende Bewertung der o.g. Bauleitplanung könne aus Sicht der Landesplanung erst nach Vorliegen der landesplanerischen Beurteilung des Raumordnungsverfahrens erfolgen. Des Weiteren wurde explizit auf die aus landesplanerischer Sicht nicht zutreffende Anwendung der im Regionalplan festgelegten Hauptsiedlungsbereiche in der Bewertungssystematik der vorliegenden Planung hingewiesen. Die Planunterlagen liegen nun erneut vor. Da diese in landesplanerisch relevanten Anteilen unverändert geblieben sind und das o.a. Raumordnungsverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen ist, kann auf unser o.g. Schreiben vom 25.08.2021 verwiesen werden.“

Abwägung:

Das genannte Schreiben vom 25.8.2021 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 (TOP 1.1.15) bereits behandelt und abgewogen (*siehe Kursivdruck*).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde - anders als die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens - keine ausschließliche Prüfung von Raumwiderständen durchführt, sondern auf Basis einer derartigen Raumwiderstandsanalyse eine eigene planerische Entscheidung trifft, die Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 GG ist. Im Rahmen der ihr zukommenden Planungskompetenz muss (§ 1 Abs. 7 BauGB) die Gemeinde betroffene Belange in ihrer Abwägung selbst bewerten und in Ausgleich bringen. Dieses Ziel verfolgt die Gemeinde mit der vorliegenden Planung. Der Hinweis der höheren Landesplanungsbehörde, dass die Erkenntnisse des Raumordnungsverfahrens abgewartet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird allerdings keine Folge geleistet, auch da keine rechtliche Grundlage für eine derartige Forderung ersichtlich ist und auch nicht vorgebracht wurde. Die Gemeinde beabsichtigt gerade, mit der vorliegenden Planung einen weiteren öffentlichen Belang zu schaffen, der nach dem planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatz (vgl. Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5.

Aufl. 2015, Rn. 242) im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen wäre. Zudem ist die Bindung öffentlicher Planungsträger an die Flächennutzungsplanung gem. § 7 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass die höhere Landesplanungsbehörde keinen ausdrücklichen Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan erhoben hat. Vor diesem Hintergrund erhält die Gemeinde ihre Bewertung der ermittelten Belange aufrecht. Eine Nutzung dieser Hauptsiedlungsbereiche soll gänzlich möglich sein, ebenso die freie Wahl der Nutzung innerhalb der Bereiche (auch Wohnen). Der Gemeinde ist bewusst, dass bei einer Gewerbenutzung die Abstandswerte des LEP hier nicht herangezogen werden müssen. Gleichwohl wird ein entsprechender Abstand als Bewertungskriterium eingestellt, um der Gemeinde weitere Siedlungsentwicklungen offenzuhalten. Eine Änderung der Planung in diesem Punkt ist nicht veranlasst.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde – zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.4 Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 22.11.2021

Sachverhalt:

Die TenneT TSO GmbH hat wie folgt Stellung genommen:

„...Gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan bestehen nach wie vor einige der bereits in unserer Stellungnahme vom 07.09.2021 geschilderten Bedenken:

Die in der vorgenannten Stellungnahme aufgeworfenen kompetenzrechtlichen Bedenken gegen den Erlass des Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Höchstspannungsfreileitungen bestehen fort. Aus § 38 S. 1 HS 2 BauGB, der die Berücksichtigung städtebaulicher Belange bei Vorhaben regelt, die dem Fachplanungsvorrang unterfallen, ergibt sich nichts anderes. Vielmehr ergibt sich gerade aus dem in § 38 Satz 1 BauGB normierten Fachplanungsvorrang, dass §§ 29 bis 37 BauGB nicht anwendbar sind und es sich bei der Höchstspannungsleitung bereits nicht um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben, das Gegenstand einer Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sein könnte, handelt. Es fehlt damit bereits die originäre bauleitplanerische Planungszuständigkeit für die der Fachplanung zugeordnete Höchstspannungsleitung Oberbachern - Ottenhofen mit bundesweiter Bedeutung.“

Abwägung:

Das genannte Schreiben vom 07.09.2021 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 (TOP 1.1.15) bereits behandelt und abgewogen (*siehe Kursivdruck*).

Bei Höchstspannungsfreileitungen handelt es sich um Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, die in den Anwendungsbereich des § 38 BauGB fallen. § 38 S. 1 HS. 1 BauGB führt zwar dazu, dass die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn

die Gemeinde an einem Planfeststellungsverfahren oder sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung beteiligt wird. Dennoch entfalten die §§ 29 bis 37 BauGB jedenfalls mittelbare Wirkung auf Vorhaben i.S.d. § 38 BauGB. Gem. § 38 S. 1 HS. 2 BauGB sind städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Diese Vorschrift - die der Sicherung und Aufrechterhaltung des in Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung dient und der daher verfassungsrechtliches Gewicht beizumessen ist - führt dazu, dass die Vorgaben der kommunalen Bauleitplanung als Belang mit in die fachplanerische Abwägung einzustellen ist. Die §§ 30 ff. BauGB fungieren nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dabei als zu berücksichtigende Orientierungshilfen (BVerwG, U. v. 04.05.1988, Az. 4 C 22/87). Zusätzlich findet im Anwendungsbereich des § 38 BauGB gem. § 38 S. 2 BauGB die Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger an den Flächennutzungsplan gem. § 7 BauGB weiterhin Anwendung. Danach sind öffentliche Planungsträger an die Vorgaben eines Flächennutzungsplans gebunden, soweit sie dem Plan nicht widersprochen haben. Ein Widerspruch ist gem. § 7 S. 5 BauGB wiederum nur zulässig, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen.

Trotz des grundsätzlichen in § 38 BauGB normierten Fachplanungsprivilegs hat der Träger der Fachplanung die Vorgaben der kommunalen Bauleitplanung mindestens in den Abwägungsvorgang einzustellen, im Fall des § 7 BauGB sogar zwingend zu beachten.

§ 38 BauGB führt somit nicht zu einem Ausschluss der §§ 29 bis 37 BauGB, sondern lediglich zu einer Abschwächung der Rechtswirkungen. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verweist für seinen Anwendungsbereich auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, also auch Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Bei Höchstspannungsfreileitungen handelt es sich um Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. Der kommunale Plangeber schafft durch die vorliegende Planung einen zusätzlichen öffentlichen Belang, der im Rahmen Fachplanung Berücksichtigung finden muss und dem das Gewicht der in Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Planungshoheit beizumessen ist. Die beabsichtigte Teilflächennutzungsplanung verfolgt zulässige Ziele. Die Einwendung der rechtlichen Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.

„Unabhängig von den kompetenzrechtlichen Bedenken und der daraus folgenden Unzulässigkeit der Darstellung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen im geplanten Teilflächennutzungsplan greift dieser der noch ausstehenden Entscheidung für eine der ins Raumordnungsverfahren eingebrachten Korridorvarianten unzulässigerweise vor. Eine eindeutige Festlegung auf einen Korridor „Haimhausen Nord“ oder „Haimhausen Süd“ ist ausweislich der Raumordnungsunterlagen gerade nicht möglich. Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf ihre Stellungnahme mit Zeichen oh-11853 vom 07.09.2021.“

Abwägung:

Eine sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange wurde vorgenommen. Es wurden die acht ursprünglichen Schutzgüter des UVPG untersucht und hinsichtlich des Ersatzneubaus einer Höchstspannungsfreileitung bewertet. Eine ausführliche Standortanalyse und -bewertung ist der Anlage 1 zur Begründung des Teilflächennutzungsplans ("Bewertungsmethodik") zu entnehmen. Zu dieser zählen auch zehn Pläne mit den Nummern 1b, 2b, 3b, 4b, 5b, 6b, 7b, 7c, 8a und 8b. Während es sich bei den ersten sieben um Bewertungskarten zu den einzelnen

Schutzgütern nach UVPG handelt, bilden die Pläne 8a und 8b den sogenannten Raumwiderstand ab, einmal ohne (auf Grundlage des Plans 7b) und einmal mit Berücksichtigung zukünftiger Siedlungsentwicklungen (auf Grundlage des Plans 7c, siehe auch Umweltbericht Abb. 3 auf Seite 31). Gegenstand der Bestandsanalysen und Bewertungen der Schutzgüter ist der gesamte Geltungsbereich mit den darin befindlichen Suchkorridoren Haimhausen Nord und Haimhausen Süd. Diesem Raumwiderstand – **einer** Veranschaulichung der Empfindlichkeit der Landschaft – wird die potentielle Eignung der beiden Trassenvarianten überlagert. Somit ist eine erste Abwägungsgrundlage für die Gemeinde im Rahmen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans vorhanden. Hier ist im Ergebnis keine der beiden Trassen augenscheinlich günstiger als die andere. Somit kann eine zweite Abwägungsgrundlage für die Gemeinde im Rahmen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans entwickelt werden. Hier ist im Ergebnis die Südvariante etwas günstiger als die Nordvariante, die die Siedlungsentwicklung der Gemeinde mit Wohnbebauung erheblich beschneiden und einschränken würde. Zudem ist bei der Südvariante eine Bündelung mit weiteren Versorgungsleitungen, z.B. mit vorhandenen Freileitungen, aber auch mit linearen Infrastrukturen, z.B. Bundesautobahn A92, möglich. Eine Neubelastung sowie eine Zerschneidung von bisher unberührten Landschaftsausschnitten kann somit vermieden werden. Private Belange konnten durch Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB oder am Erörterungstermin vorgebracht werden, sodass diese im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Hier erfolgten keine Einwendungen. Haimhausen Nord wurde im Zuge der Alternativenprüfung als Möglichkeit aufgeführt. Kriterien, die aus Sicht der Gemeinde gegen die Variante Haimhausen Nord sprechen, werden kompakt wiedergegeben. Die Bewertungsmethodik (Anlage 1 zur Begründung des Teilflächennutzungsplans) mit Schutzgutbewertung und Raumwiderstand ergab keinen Vorzug für eine der beiden Varianten. Erst nach Einbeziehung der zukünftigen Siedlungsentwicklungen und der kommunalen Planungsabsichten stellt sich die Variante Haimhausen Süd als seitens der Gemeinde weiterzuverfolgende Trassenvariante dar. Die Einwendungsführerin verkennt in ihrer Einwendung die zu Grunde liegende Entscheidung. Die Gemeinde fällt mit der vorliegenden Planung gerade eine eigene planerische Entscheidung und führt keine reine Alternativenprüfung anhand von öffentlichen Belangen durch. Es ist gerade das Wesen der kommunalen Bauleitplanung, nach Abwägung der betroffenen Belange sich für eine bestimmte Planung zu entscheiden und dadurch planerische Vorgaben zu schaffen. Dass in diesem Zuge bestimmten Belangen der Vorzug gegenüber anderen Belangen gegeben wird, ist gerade Ausfluss der den Kommunen in Art. 28 Abs. 2 GG überantworteten Aufgabe der kommunalen Planungshoheit. Es geht vorliegend um eine – im Rahmen des Abwägungsgebots – freie planerische Entscheidung der Gemeinde. Das Bundesverwaltungsgericht spricht insofern von einer planerischen "Gestaltungsfreiheit" (BVerwG, U. v. 12.12.1969, Az. 4 C 105.66, Rn. 20, zitiert nach juris).

Es ist somit unzutreffend, dass die Gemeinde die Nordvariante als "raumunverträglich angesehen" hat, vielmehr fällt die Gemeinde mit der Entscheidung für eine südliche Trasse nach intensiver Abwägung der betroffenen Belange eine eigene planerische Entscheidung.

„Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen widersprechen wir aus rechtlichen Gründen gemäß § 7 S. 1 BauGB vorsorglich dem geplanten „sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungs-Freileitungen.“

Abwägung:

Der Widerspruch nach § 7 S. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 7 S. 5 BauGB ist ein Widerspruch allerdings nur dann zulässig, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen. Die Einwendungsführerin stützt ihren Widerspruch auf die Annahme, die vorliegende Flächennutzungsplanung sei unzulässig. Zudem könne die Gemeinde als Ergebnis der Ermittlungen keine vorrangige Planung festlegen. Dem tritt die Gemeinde aus den vorangehend genannten Gründen entgegen. Da keine weiteren (wesentlich überwiegenden) städtebaulichen Belange vorgetragen werden, die eine abweichende Planung rechtfertigen könnten, weist die Gemeinde den Widerspruch als unzulässig zurück.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplans sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.5 Stellungnahme des Landratsamts Dachau - Fachbereich: Rechtliche Belange vom 11.11.2021

Sachverhalt:

Das Landratsamt Dachau – Fachbereich: Rechtliche Belange nahm wie folgt Stellung:

„Hinweise:

- Wir empfehlen den Begriff „Höchstspannungsleitungen“ zu definieren. Flächennutzungspläne, denen wie hier die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB zukommen soll und die deshalb zumindest insoweit Bebauungsplänen in ihrer Normqualität gleichgestellt sind, (vgl. dazu eingehend auch OVG NRW, Urteil vom 6. Dezember 2017 7 D 100/15.NE) müssen wie andere Rechtsnormen die Rechtslage für die Betroffenen eindeutig erkennbar umschreiben.“

Abwägung:

Begriffsdefinitionen:

„**Höchstspannung**“: mindestens 220 kV Leiterspannung

„**Freileitung**“: oberirdisch an Masten geführte elektrische Leitung

Der Begriff der „Höchstspannungsleitung“ wird in den einschlägigen Fachgesetzen regelmäßig verwendet. Wir verweisen beispielsweise auf § 3 Nr. 32 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG sowie die Anlage zum EnLAG, auf §§ 3 und 4 BBPlG oder § 28 S. 1 NABEG. Der Begriff der „Höchstspannungsleitung“ ist daher fachlich hinreichend bestimmt. Auch der Begriff der „Freileitung“ ist hinreichend bestimmt. Es ist insbesondere auch darauf zu verweisen, dass das Landesentwicklungsprogramm

Bayern in Ziff. 6.1.2 den Begriff der „Höchstspannungsfreileitung“ ebenfalls verwendet, um an diesen Anlagentyp Rechtsfolgen zu knüpfen. Eine mangelnde Bestimmtheit des verwendeten Begriffs liegt daher nicht vor. In den Plänen und Texten wurde durchweg das Wort Höchstspannungs-Freileitungen verwendet. Dies ist entsprechend den beiden oben genannten Definitionen eindeutig und bestimmt. Der Begriff „Höchstspannungsleitungen“ wird nicht verwendet.

- „Wir empfehlen das Plankonzept mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu vergleichen und zu überprüfen.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermag die Darstellung einer Konzentrationszone die Rechtsfolge § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (Urteil vom 17. Dezember 2002 a.a.O. S. 298; Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG Aktenzeichen 4C302 4 C 3.02 - NVwZ 2003, NVwZ Jahr 2003 Seite 1261). Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten. Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise. Im ersten Abschnitt sind die „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die durch Konzentrationsflächenausweisung zu regelnde privilegierte Nutzung ausgeschlossen sein sollen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb der zu steuernden privilegierten Außenbereichsnutzung aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, die betroffene Nutzung aber nicht ausgeübt werden soll. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. Nummer 3 BauGB gerecht wird (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25.09; BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11).

Das gemeindliche Planungskonzept stellt sich wie folgt dar:

Im ersten Arbeitsschritt werden Ausschlusskriterien auf Grundlage von gesetzlichen Vorschriften herangezogen (s. Anlage 1 S.2). Allerdings werden in einem zweiten Schritt „Restriktionen“ ermittelt. Danach schränken Restriktionen die *Eignung* der betroffenen Fläche ein, führen jedoch *nicht zu einem gänzlichen Ausschluss*. Bei einer Häufung von Restriktionen auf einer Fläche kann daraus eine *Nicht-Eignung* der Fläche resultieren. Hierzu zählen folgende objektivierbare Standortkriterien [...]. Anschließend wird eine Gewichtung vorgenommen Die

Zusammenschau der Empfindlichkeiten der Schutzgüter wird von der Gemeinde als Raumwiderstand bezeichnet.

Diesem werden dann die beiden Trassenvarianten überlagert und zuletzt fließt (v.a. / hauptsächlich) der Gesichtspunkt der Siedlungsentwicklungsfläche ein. [...]

Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist essentiell. Zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang muss sich die Gemeinde den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn auch dokumentieren (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11).

Diesen Anforderungen begegnet das bisherige Plankonzept unserer Auffassung nach Bedenken.

Insbesondere problematisch ist die Frage, ob die sog. „Restriktionen“ als weiche Tabuflächen i.S.d Rspr. zu qualifizieren sind. Denn nach der Begriffsbestimmung des vorliegenden Plans sind Restriktionen solche Kriterien, die die Eignung einer Fläche einschränken, aber nicht gänzlich zu einem Ausschluss führt (s. Anlage 1 S.2).

Eine weiche Tabuzone muss aber klarstellen, dass die betreffende privilegierte Nutzung aufgrund einer planerischen Entscheidung der Gemeinde von vornherein unzulässig sein soll (s.oben).

Somit lässt sich die Unterscheidung zwischen Ausschlussräumen und Restriktionsräumen hier nicht dahin verstehen, dass hier der Sache nach die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geforderte Differenzierung zwischen harten und weichen Taburäumen vorgenommen wurde.“

Abwägung:

Die vom Einwendungsführer zitierte Rechtsprechung wird zutreffend wiedergegeben. An diesen Maßgaben orientiert sich allerdings die Planung der Gemeinde bereits. Die Unterscheidung in „harte“ Tabuzonen wurde vorgenommen. Aus Sicht der Gemeinde kann zum derzeitigen Planungsstand allein das Kriterium des Überspannungsverbots gem. § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV als hartes Tabukriterium gewertet werden. Entsprechend wurden diese Flächen in der Methodik als Ausschlusskriterium gehandhabt (dunkelrot, siehe S. 2 der Anlage 1: Methodik). Alle weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Kriterien haben nach Auffassung der Gemeinde eine Qualität, die einen Trassenverlauf nicht schlechthin ausschließen, insbesondere nachdem noch keine Aussagen zu Maststandorten getroffen werden können. So kann beispielsweise auf Biotope regelmäßig – auch abhängig von der Biotopart – im Wege der Feinplanung so reagiert werden, dass etwa durch eine Überspannung keine Beeinträchtigung eines Biotops vorliegt oder aber ein ausgleichsfähiger Eingriff vorliegt. Insbesondere aufgrund des öffentlichen Interesses, in dem die Trassenplanung verfolgt wird, ist auch die Erteilung einer Befreiung nicht von vornherein ausgeschlossen. Die übrigen Kriterien wurden daher gemäß dem entwickelten Konzept nach Wertung der Gemeinde gewichtet in die Abwägung eingestellt. Eine weitere Unterscheidung in „weiche Tabuzonen“ und „Potenzialflächen“, die für die Windkraftsteuerung entwickelt wurde, ist für das vorliegende Vorhaben einer Trassenplanung nach Auffassung der Gemeinde nicht voll übertragbar. Hintergrund ist die Überlegung, dass ja eine durchgehende Trasse zur Verfügung gestellt werden muss, um der Planung „substanziell Raum“ zu gewähren. Daher kann ein Zwischenschritt, in dem weitere Zonen als „weiche

Tabuzonen“ vollständig aus der weiteren Prüfung ausscheiden, vorliegend nicht verwendet werden, da dann keine durchgängigen Trassenkorridore mehr zur Verfügung gestellt werden könnten. Nach Auffassung der Gemeinde stellt daher die gefundene Lösung der Gewichtung der Restriktionen ein geeignetes Konstrukt für Trassenplanungen dar. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts legt dabei im Übrigen auch stets vor allem Wert darauf, dass eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien getroffen wird. Die Anforderung kommt letztlich daher, dass der Gemeinde klar ist, auf welchen Flächen sie theoretisch planen könnte und welche Flächen der Abwägung entzogen sind. Genau diese Unterscheidung hat die Gemeinde mit der Festlegung der Ausschlusskriterien und der anschließenden Restriktionsermittlung aber angestellt. Es wurde also eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen vorgenommen, der Einwand wird zurückgewiesen.

- „Es begegnet in diesem Zusammenhang ebenfalls mit der oben zitierten Rechtsprechung Bedenken, dass die Konzentrationsflächen nicht das Ergebnis des Abwägungsvorgangs sind, sondern dass die beiden Trassenvarianten von der Firma TenneT von Anfang an übernommen worden sind.

Es verstößt gegen die vom BVerwG vorgegebene Prüfungsreihenfolge, wenn das Ergebnis von vornherein feststeht. Eine Gemeinde kann politische Zielvorstellungen hinsichtlich einzelner Kriterien vorgeben, jedoch nicht das Ergebnis vorwegnehmen. Es würde nicht mehr das Ergebnis die Folge der Kriterien sein, sondern die Kriterien wären die Folge des politisch vorgegebenen Ergebnisses.“

Abwägung:

Trassenvarianten bzw. die zu erwartenden Trassenkorridor (Firma TenneT TSO) wurden mit aufgenommen um die möglichen Anschlusspunkte zu berücksichtigen. Eine Festlegung von Konzentrationszonen ohne Rücksicht auf Anschlusspunkte / Zwangspunkte ist nicht möglich bzw. wäre nicht erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB. Das Ergebnis, die Entscheidung für Haimhausen Süd, steht in keinem Fall von vornherein fest. Der grundsätzliche Umstand, dass sich bei einer Führung der Trasse südlich des Hauptortes zwei Korridore ergeben, ist Ergebnis der tatsächlichen Gegebenheiten, nämlich der vorhandenen Bebauung, die nicht überspannt werden darf. Dass die Trassenführungen von TenneT und der Gemeinde im Plangebiet im Wesentlichen ähnlich verlaufen, ist somit schlicht das Ergebnis der sachgerechten Grundlagenermittlung. Da beide Trassenvarianten – Haimhausen Nord und Haimhausen Süd – unabhängig voneinander durch die gleichen Kriterien geprüft werden. Erst durch die Zusammenschau mit den „Flächen, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen“ (Regionalplan) und der angestrebten Siedlungsentwicklung der Gemeinde Haimhausen stellt sich Haimhausen Süd günstiger dar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die von der Gemeinde gefundenen Korridore nicht vollständig deckungsgleich mit den von TenneT vorgeschlagenen Trassenkorridoren sind. Die Flächennutzungsplanung gibt durchaus weiteren Spielraum, als ihn TenneT mit ihren Trassenvorschlägen ausnutzt.

- „Weiter stellt sich hier noch die Frage des „substantiellen Raums“. Bleibt genug (substantieller) Raum für Leitungen, wenn auch diese errichtet ist? Der Planung konnte hierzu keine Aussage entnommen werden.“

Abwägung:

Den regulierten Anlagen muss nach ständiger Rechtsprechung „substanziell Raum“ verschafft werden, so dass die grundsätzliche Privilegierungsentscheidung durch den Gesetzgeber nicht durch eine Art Negativplanung unterlaufen wird. Zu berücksichtigen bei der Frage, ob bestimmten Arten von Vorhaben „substanziell Raum“ gewährt wird, ist allerdings auch das Vorhaben selbst bzw. der vorhandene Bedarf. Zudem fordert die Rechtsprechung auch nicht, dass unabhängig von tatsächlich vorhandenen Anlagen immer noch Raum für zusätzliche Anlagen bereitgestellt werden muss. So entspricht es der Rechtsprechungslinie zu Kiesabbauvorhaben, dass bei einer Vielzahl von aktiven Abbauvorhaben im Gemeindebereich nicht zwingend weitere Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Etwas anderes könnte sich erst dann ergeben, wenn die vorhandenen Stätten ausgebeutet sind. Nach Maßgabe dieser Erwägungen ist zunächst zu berücksichtigen, dass neue Höchstspannungsfreileitungen nur nach Maßgabe der auf Bundesebene festgelegten Bedarfsplanungen errichtet werden, die von der zeitlichen Dimension her auf Jahrzehnte ausgelegt sind. Es ist daher auf absehbare Zeit nicht mit einer weiteren Höchstspannungsfreileitung im Gemeindegebiet zu rechnen. Selbst wenn dies der Fall sein würde, ist zu berücksichtigen, dass der gegenständliche Flächennutzungsplan nur das südliche Gemeindegebiet reguliert. Im nördlichen Gebiet verbleibt es bei den allgemeinen Zulässigkeiten. Zudem bietet die festgelegte südliche Trasse auch Raum für mehrere parallel laufende Trassen, welchen Sinn dies auch immer bieten sollte. Zwei voneinander abweichende Trassenkorridore südlich des Hauptortes wären ohnehin im Hinblick auf das energieleitungsrechtliche Bündelungsgebot nicht zu erwarten. Mit dem festgelegten Trassenkorridor wird daher substantiell Raum für Höchstspannungsleitungen im Plangebiet angeboten.

- „Selbst wenn man die Ansicht verträte, dass das Plankonzept des Bundesverwaltungsgerichts hier keine Anwendung finden kann, so muss das jeweilige Plankonzept doch schlüssig sein. Dies ist aus unserer Sicht nicht der Fall. Wenn die Gemeinde ein eigenes Plankonzept mit „Restriktionen“ entwickelt, eine Häufung von Restriktionen sogar zu einer Nicht-Eignung führt, so leuchtet nicht ein, warum überhaupt eine Konzentrationszone in Bereichen mit hohen Restriktionen mit dem Ergebnis Nicht-Eignung in Betracht kommt. Dass die Maststandorte verrückt und an die Standortgegebenheiten angepasst werden können und deswegen auch in hohen Restriktionsbereichen errichtet werden können (S. 3 Anlage 1), müsste sowohl für die Süd- als auch für die Nordvariante gelten.“

Abwägung:

Da keine vollkommen „restriktionsfreie“ Trassenvariante innerhalb der Suchkorridore ermittelt werden kann und die Flächen, die für Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen (Regionalplan) und die Gemeinde Haimhausen ihre zukünftige Siedlungsentwicklung weitere Bewertungskriterien darstellen ergibt sich in der Gesamtheit eine positivere Bewertung für Haimhausen Süd. Die exakten Maststandorte und somit die Feinjustierung der jeweiligen Trassenvariante (z.B. Ausnutzung der maximalen Abstände zu Wohnen) ist Aufgabe der konkreten Ausführungsplanung und in diesem Verfahren nicht geregelt.

Es ist nochmal klarstellend festzuhalten: Es gibt keinen restriktionsfreien Trassenkorridor, alle verfügbaren Optionen weisen Nachteile auf. Es stellt aber gerade den Kern der von der Gemeinde getroffenen planerischen Entscheidung dar, sich angesichts der widerstreitenden Belange für eine Planung zu entscheiden.

- „Weiter geben wir zu bedenken, dass die Planung für „immer“ und nicht nur für dieses Vorhaben (TenneT-Leitungen) gilt. Wie empfehlen daher sich dies bewusst zu machen und bei der Planungsentscheidung ebenfalls zu berücksichtigen.“

Abwägung:

Dieser Umstand ist dem Plangeber bewusst. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass ausschließlich Höchstspannungsfreileitungen reguliert werden. Weitere Leitungen wie Hochspannungsleitungen, Bahnstromnetze oder Verteilernetze sind von vorneherein nicht vom vorliegenden Teilflächennutzungsplan betroffen. Im Übrigen ist auf die voranstehenden Ausführungen zu verweisen, wonach mit der Planung für Höchstspannungsfreileitungen substantiell Raum im Plangebiet eingeräumt wird.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Dachau – Fachbereiche: Rechtliche Belange zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.6 Stellungnahme des Landratsamts Dachau - Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde vom 11.11.2021

Sachverhalt:

Das Landratsamt Dachau – Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hinweise:

-Die bereits in unserer ersten Stellungnahme ausführlich dargelegten Bedenken hinsichtlich beider Trassenvarianten bestehen auch weiterhin vollumfänglich. Die Möglichkeit einer Erdverkabelung sollte daher unbedingt hinterfragt und nicht aus den Augen verloren werden.“

Abwägung:

Das genannte Schreiben vom 02.09.2021 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 (TOP 1.1.17) bereits behandelt und abgewogen (*siehe Kursivdruck*).

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage und auf Basis des derzeitigen Sachstandes ist eine Erdverkabelung derzeit nicht zu erwarten. Eine erdverkabelte Nordtrasse wird durch die vorliegende Planung aber nicht ausgeschlossen.

-„Die geänderte Bewertung der Moorböden, die deren große Bedeutung für Ökologie und Klima abbildet, wird sehr begrüßt, auch wenn sie in der Zusammenschau aller zu betrachtenden Belange/ Schutzgüter nicht zu einem anderen Ergebnis führt.“

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-„Der Passus hinsichtlich der Strauchbirke auf Seite 7 im vorliegenden Umweltbericht ist nach wie vor unverändert. Der unteren Naturschutzbehörde ist, wie bereits gesagt, kein derartiger Standort bekannt.“

Abwägung:

Der Satz zur Strauchbirke auf Seite 7 im Umweltbericht wird ersatzlos gestrichen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Dachau – Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.7 Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 16.11.2021

Sachverhalt:

Entsprechend der Abwägung der Stellungnahme des LBV e.V. im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB-Verfahrens (siehe TOP 1.1.12 der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2021) wurde der LBV um die Übermittlung vorhandener Artnachweise im Geltungsbereich gebeten.

Der LBV teilte folgendes mit:

„...Leider dürfen wir unsere Datenerhebungen nicht an Dritte weitergeben ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers (Sporbeck & Fröhlich bzw. TenneT).

Zu den Änderungen Ihres Teilflächennutzungsplans nehmen wir nur insofern Stellung, als dass wir geringfügige Änderungen in der Bewertung feststellen können. Da sich aber grundsätzlich nichts am Ergebnis ändert bleiben unsere Kritikpunkte am Vorgehen der Gemeinde Haimhausen unverändert bestehen.“

Abwägung:

Vom Einwendungsführer wurden keine neuen zu berücksichtigen Belange vorgebracht. Daher ist auf die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 (TOP 1.1.12) zu verweisen, in der die Einwände bereits behandelt und abgewogen wurden.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz e.V. zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.8 Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts vom 15.11.2021

Sachverhalt:

Das Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle München) hat wie folgt Stellung genommen:

„... Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsleitungen berührt. In dem Gemeindegebiet Haimhausen befindet sich die 110-kV-Bahnstromfernleitung Landshut – München – Pasing (Nr. 0411). Eigentümer der Leitung ist die DB Energie GmbH. Gegen den Entwurf zur Aufstellung des „Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungs-Freileitungen“ bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn folgende Sachverhalte geklärt bzw. in die Planungsunterlagen aufgenommen werden:

- Die Hinweise aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien vom 08.09.2021 zum Vorentwurf „Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungs-Freileitungen“ (Az.: TOEB-MÜN-21-111179) inklusive der Anlage (Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 03.09.2021) sind zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnanlagen und Bahnstromfreileitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden gebotene Beteiligungen empfohlen, sofern diese nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzzentrum Baurecht (...), Region Süd, ..., 80339 München im Rahmen der Funktion als Clearingstelle innerhalb des DB-Konzerns. Es wird gebeten, dem Eisenbahn-Bundesamt die über oben genannte Stelle eingeholte Stellungnahme der Infrastrukturbetreiber zu diesem Bauleitplanverfahren mitzuteilen.“

Abwägung:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzzentrum Baurecht, in München wurde (wieder) separat am Verfahren beteiligt. 110-kV-Bahnstromfernleitungen sind vom sachlichen Anwendungsbereich des Teilflächennutzungsplans nicht berührt.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht veranlasst. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.9 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 11.11.2021

Sachverhalt:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat wie folgt Stellung genommen:

.....

110 kV Bahnstromleitung Nr. 411 Landshut-Karlsfeld, Mast 720 bis 730
110 kV Bahnstromleitung Nr. 419 Abzw. Röhrmoos, Mast Nr. 2 bis 4

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o.a. Verfahren.

Unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 08.09.2021, Zeichen TOEB-MÜN-21-111179 ist weiterhin gültig und zu beachten.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Konzeptteams Baurecht, Frau ..., zu wenden.“

Abwägung:

Das genannte Schreiben vom 08.09.2021 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 (TOP 1.1.4) bereits behandelt und abgewogen (*siehe Kursivdruck*).

110-kV-Bahnstromfernleitungen sind vom sachlichen Anwendungsbereich des Teilflächennutzungsplans nicht berührt. Beeinträchtigungen der angeführten Belange sind im Übrigen mit der vorliegenden Planung auch deshalb nicht verbunden, da gegenüber der geltenden Rechtslage keine neuen Vorhaben zugelassen werden.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht veranlasst. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.10 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern vom 04.11.2021

Sachverhalt:

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern nimmt wie Stellung wie folgt:

„... Die Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern bleibt bei der Stellungnahme vom 31.08.2021.

Stellungnahme:

Die A92 wird zwischen AD M.-Feldmoching und AK Neufahrn 6-streifiger ausgebaut. Nach Durchsicht der Unterlagen hat der geplante Trassenverlauf der Höchstspannungsleitung keine Auswirkung auf das Projekt A92. Der Korridor liegt außerhalb der Maßnahme der Autobahn, auch im Bereich der Anschlussstelle Unterschleißheim. Dennoch wird darum gebeten auch in der weiteren Planung der Trasse, den 6-streifigen Ausbau mit dem Umbau der beiden Anschlussstellen, zu berücksichtigen und zu hinterlegen.

Die Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern geht davon aus, dass das staatliche Bauamt Freising auch beteiligt wird. Der Korridor der Trasse verläuft über die Maßnahme Ausbau der B13, welche im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf enthalten ist.“

Abwägung:

Das genannte Schreiben vom 31.08.2021 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 (TOP 1.1.7) bereits behandelt und abgewogen (*siehe Kursivdruck*).

Es erfolgte eine telefonische Abstimmung des Büros Linke+Kerling mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Autobahn GmbH des Bundes am 02.09.2021 mit nachstehender Aussage: Die Stellungnahme war rein informativ. Solange nicht vom angegebenen Korridor abgewichen wird, sind aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken angemeldet. Eine Einarbeitung der Angaben wird seitens der Autobahn GmbH des Bundes nicht erwartet.

Das Staatliche Bauamt wurde entsprechend beteiligt.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht veranlasst. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.11 Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 23.11.2021

Sachverhalt:

Die Bayernwerk Netz GmbH hat wie folgt Stellung genommen:

„...mit Schreiben vom 07.09.2021 TAG NE 2299, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält. ...Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Abwägung:

Die Stellungnahme vom 07.09.2021 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2021 (TOP 1.1.9) behandelt und abgewogen (*siehe Kursivdruck*).

Diese Informationen sind bekannt und wurden bereits aus dem Erläuterungsbericht der TenneT TSO GmbH zum Raumordnungsverfahren übernommen und in die Texte mit eingearbeitet. Die Konzentrationsfläche bezieht sich ausschließlich auf Höchstspannungs-Freileitungen. Für Hochspannungs-Freileitungen werden in der Planung keine Vorgaben formuliert.

Die E-Werke Haniel OHG wurden am Verfahren beteiligt, gaben jedoch keine Stellungnahme ab.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.12 Stellungnahme EXA (Interoute Germany GmbH) vom 11.11.2021

Sachverhalt:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) hat Bayernnets GmbH auf Anlagen der Interoute Germany GmbH verwiesen. Diese firmiert nunmehr unter EXA und wurde entsprechend beteiligt.

EXA hat wie folgt mit zwei E-Mails Stellung genommen:

Die erste E-Mail lautet:

„...durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den Näherungsbereich unserer Anlagen (Fernleitungsnetz für Telekommunikation). Sie erhalten unsere entsprechenden Planungsunterlagen zur Information/Beachtung. Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher zu melden bei: Herr ..., Projektbetreuung/Bauleitung, ..., 15837 Baruth/Mark.
Herr ... steht Ihnen auch zur Klärung technischer Fragen zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/Leerrohre kein Mitverschulden von begründet wird. Wir

möchten darauf hinweisen, dass Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen haben. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Trasse ist bei einem Parallelverlauf zu empfehlen. Als Anlage ist das Merkblatt „Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlage“ beigelegt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.

Allgemeiner Hinweis:

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.“

Die zweite Mail lautet:

„... durch die oben genannte Maßnahme sind, in dem angefragten Bereich, Telekommunikationsleitungen der i21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA betroffen. Die Verantwortung dieser Kabelschutzrohranlagen obliegt der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Paesmühlerweg 10, 47638 Straelen. Die Bearbeitung der Trassenauskunft erfolgt durch die:

PLEdoc: Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen.

Allgemeiner Hinweis:

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit auf 3 Monate begrenzt.“

Die beigelegten Pläne sowie ein Merkblatt sind der Anlage sowie dem Sitzungs- und Dokumentenarchiv beigelegt.

Abwägung:

Die vorliegende Bauleitplanung reguliert keine Telekommunikationsleitungen. Unterirdische Leitungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die exakten Maststandorte und somit die Feinjustierung der jeweiligen Trassenvariante (z.B. Ausnutzung der maximalen Abstände zu konkurrierenden Nutzungen) ist Aufgabe der konkreten Ausführungsplanung und in diesem Verfahren nicht geregelt.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen von EXA (Interoute Germany GmbH) zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Unterirdische Leitungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.13 Stellungnahme Bayernets GmbH vom 28.10.2021

Sachverhalt:

Die Bayernets GmbH nimmt wie folgt Stellung:

„...“

Gastransportleitung Haimhausen-Finsing (AS29) DN900/PN80 mit 2 Begleitkabeln
Gastransportleitung Haimhausen-Hebertshausen (HH39) DN600/PN80 mit
Begleitkabel
Armaturengruppen Haimhausen, Haimhausen KH709

Wir bedanken uns für den Hinweis, dass unterirdische Leitungen nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Aufgrund möglicher Beeinflussungen von oberirdischen Höchstspannungsleitungen auf unsere unterirdischen Gastransportleitungen mit Nachrichtenkabel – insbesondere für den Kathodischen Korrosionsschutz – weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2021 hin. Um die Beeinflussungen möglichst gering zu halten, bitten wir um Aufnahme unserer Leitungen in den Flächennutzungsplan sowie um Berücksichtigung bei der Ausweisung der Konzentrationsflächen.

Die in unserer Stellungnahme vom 13.09.2021 aufgeführten Auflagen sind bei einem Ersatzneubau zwingend zu beachten.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.“

Abwägung:

Das genannte Schreiben vom 13.09.2021 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 (TOP 1.1.5) bereits behandelt und abgewogen (*siehe Kursivdruck*).

Anlagen der Bayernets GmbH, insbesondere unterirdische Leitungsanlagen, sind vom sachlichen Anwendungsbereich des Teilflächennutzungsplans nicht berührt. Beeinträchtigungen der angeführten Belange sind im Übrigen mit der vorliegenden Planung auch deshalb nicht verbunden, da gegenüber der geltenden Rechtslage keine neuen Vorhaben zugelassen werden.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernets GmbH zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.14 Stellungnahme der Gemeinde Eching vom 18.11.2021

Sachverhalt:

Die Gemeinde Eching nahm wie folgt Stellung:

„...Das Verfahren wurde auch nochmal in der Bauausschusssitzung am 16.11.2021 öffentlich behandelt. Hierbei wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Eching bringt keine Einwendungen zur Aufstellung des „sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungs-Freileitungen“ der Gemeinde Haimhausen vor. Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abzugeben.

Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Eching, die bereits im Raumordnungsverfahren für den Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung vom 27.07.2021 für die Südvariante im Bereich Haimhausen ausgesprochen hat, welche in der geplanten Konzentrationsfläche für Höchstspannungs-Freileitungen liegt:

„Die Gemeinde Eching spricht sich für die Südvariante im Bereich Haimhausen aus um ihre nördlichsten Ortsteile vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Hier sind es vor allem die Schutzgüter Mensch und Landschaft, die mit der Nordvariante auch nur einen Teilrückbau der Bestandstrasse erfolgen würde. Wir bewerten diesen Eingriff stärker als den Eingriff in die Niedermoorwaldrelikte die durch diese Variante entstehen. Wir gehen davon aus, dass diese Konflikte durch die Platzierung der Masten so gering wie möglich gehalten werden.“

Diese Stellungnahme war grundsätzlich auch als Abwägung zu sehen, denn die Variante Süd innerhalb der Konzentrationsfläche bedingt durchaus auch starke Eingriffe in den Naturhaushalt v.a. durch die Querung kleinteiliger Niedermoorwaldreste und des Inhauser Moores.

Hier sind Kerngebiete einer möglichen Revitalisierung des Inhauser Moores betroffen. Im Hinblick auf den Klimaschutz sollte die Bedeutung von Moorböden als Kohlenstoffspeicher höher bewertet werden. Daher sollte weiterhin die Forderung nach der Prüfung der Möglichkeit einer Erdverkabelung auf der Nordvariante aufrechterhalten werden.“

Abwägung:

Möglichkeit der Erdverkabelung:

Aufgrund des § 4 BBPlG liegt das Vorhaben Oberbachern – Ottenhofen außerhalb der Pilotprojekte, die für eine Erdverkabelung in Frage kommen. Daher ist eine Erdverkabelung weder für die Variante Haimhausen Nord oder Haimhausen Süd aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und nach derzeitigem Sachstand zu erwarten. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung eine Erdverkabelung nicht reguliert und daher im Hinblick auf eine mögliche Nordtrasse als erdverkabelte Trasse keine Aussage trifft. Die Stellungnahme, die sich ebenfalls für die Südvariante ausspricht, wird im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Eching zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht angezeigt. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.2.15 Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 26.10.2021

Sachverhalt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„...die Handwerkskammer für München und Oberbayern ...nimmt die in der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2021 beschlossenen Abwägungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang erfolgten Anpassungen an den Planentwürfen im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens zur Kenntnis. Unsere Äußerungen von September 2021 im Rahmen der Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren werden prinzipiell aufrechterhalten und sind auch weiterhin als gültig zu betrachten.“

Abwägung:

Das genannte Schreiben vom 13.09.2021 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 (TOP 1.1.1) bereits behandelt und abgewogen (*siehe Kursivdruck*).

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine negativen Auswirkungen auf einzelbetriebliche Interessen zu erwarten.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern zur Kenntnis und macht sich die Abwägung zu Eigen. Weitere Änderungen im Teilflächennutzungsplan sind nicht veranlasst. Der Plan wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

1.3 Feststellungsbeschluss über den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen

Sachverhalt:

Frau Linke vom Planungsbüro Linke+Kerling wird den anliegenden „sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen“, Planstand: 16.12.2021, mit den dazugehörigen Analysen und Bewertungen zusammenfassend vorstellen.

Dieser berücksichtigt die eingegangenen Äußerungen bzw. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) auf Basis der Abwägungs-

und Beschlussvorschläge (TOP 1.1 und 1.2). Die Texte (Begründung und Umweltbericht) werden entsprechend redaktionell angepasst und überarbeitet.

Der Gemeinderat wird um die Feststellungsbeschlussfassung gebeten.

Der Plan sowie die Begründung und die dazugehörigen Analysen und Bewertungen sind einsehbar im Sitzungs- und Dokumentenarchiv unter:

<https://ris.komuna.net/haimhausen/Document.mvc/List/34235356>

(Ggf. muss der Link kopiert und über einen Web-Browser geöffnet werden.)

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt den „sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungsfreileitungen“ in der Fassung vom 16.12.2021 (Anlage zur Niederschrift) mit den heute beschlossenen redaktionellen textlichen Änderungen (Begründung und Umweltbericht) und stellt diesen fest. Die Verwaltung wird beauftragt, den Teilflächennutzungsplan dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

2. Bebauungsplan "Birkenweg Süd"

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14.09.2021 TOP 3 wurden die eingegangenen Stellungnahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt. Der Billigungs- und Satzungsbeschluss wurde zurückgestellt, bis die erforderliche Umlegung abgeschlossen ist sowie die erforderliche Löschwasserversorgung geklärt ist.

Bei der Gebietsvermessung bzw. der Erstellung der einzelnen Grundstücksparzellierungen im Rahmen der Umlegung ergab sich eine geringfügige Anpassung, die im Bebauungsplan ergänzend aufgenommen wurde (sh. TOP 2.1).

Die notarielle Vereinbarung zur Durchführung der freiwilligen Umlegung wurde zwischenzeitlich von allen Beteiligten unterzeichnet.

Die Löschwasserversorgung des Gebietes ist durch das vorhandene Leitungsnetz und dem bestehenden Löschwasserbrunnen auf dem Gelände des SC Inhausermoos (Vertrag liegt vor) gesichert.

Der Bebauungsplan (Stand: 16.12.2021) mit seinen redaktionellen Anpassungen liegt in Anlage bei.

Die Voraussetzungen für die Fassung des Billigungs- und Satzungsbeschlusses sind somit gegeben.

Die hierzu erforderlichen Beschlussfassungen ergeben sich aus den nachfolgenden Punkten.

2.1 Planer- und Verwaltungsanregungen

Sachverhalt:

Aus Planer- bzw. Verwaltungssicht ergeben sich noch geringfügige Anpassungen im Bebauungsplanentwurf, sh. nachfolgende Ausführungen. Diese bedürfen ebenso einer beschlussmäßigen Behandlung wie die bereits behandelten Stellungnahmen in der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2021 TOP 3.

1. Grundstücksparzellierungen

Im Bebauungsplan wurden die künftigen Grundstücksparzellierungen mit den künftigen Grenzverläufen durch einen Teilungsvorschlag dargestellt. Im Zuge der vorbereitenden Vermessung zur freiwilligen Umlegung wurde festgestellt, dass im Bebauungsplanentwurf nicht alle erforderlichen künftigen Grenzverläufe dargestellt wurden bzw. den tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden müssen.

Die künftige Grundstücksgrenze auf Parzelle 2 wurde verschoben, sodass die Sickermulde auf der Fläche des Garagenhofes liegt. Dadurch wird die Parzelle 2 um 40,5 qm kleiner, was zu einer Änderung der festgesetzten GRZ von bisher 0,45 auf neu 0,5 führt. Die Begründung hierzu wurde entsprechend angepasst.

Die Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen 2 und 4 wurde ergänzend eingetragen.

Die Anpassung des zusätzlich darzustellenden Grenzverlaufs ändert nichts an der Gesamtkonzeption des Bebauungsplanes. Es handelt sich hier lediglich um redaktionelle Anpassungen des Bebauungsplanes.

2. Löschwasserversorgung

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nahm das Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle insbesondere zur Löschwasserversorgung Stellung. Diese wurde im Rahmen der Abwägung in der BPU-Sitzung am 22.06.2021 TOP 2.2.11 beschlussmäßig behandelt.

Der erforderliche Grundschatz für das hier vorliegende Gebiet beträgt 48m³/h Löschwassermenge. Da der erforderliche Grundschatz aus dem vorhandenen Leitungsnetz nicht vollumfänglich gewährleistet ist, sich aber auf dem Gelände des SC Inhausermoos ein ausreichend dimensionierter Löschwasserbrunnen befindet, kann dieser in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und dem Kreisbrandrat für die Löschwasserversorgung im Plangebiet herangezogen bzw. verwendet werden. Mit dem SC Inhausermoos wurde eine entsprechende Nutzungsvereinbarung geschlossen (sh. hierzu GR-Sitzung vom 18.11.2021 TOP 11.1).

Die Löschwasserversorgung für das Baugebiet „Birkenweg-Süd“ ist somit gesichert.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat stimmt den redaktionellen Anpassungen hinsichtlich

- der Verschiebung der Grundstücksgrenze bei Parzelle 2, sodass die Sickersmulde auf der Fläche des Garagenhofes liegt verbunden mit der Änderung der festgesetzten GRZ von 0,45 auf 0,5 sowie
- der Eintragung der Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen 2 und 4 zu.

zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Der Gemeinderat nimmt vom gesicherten Nachweis der Löschwasserversorgung Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

2.2 Billigungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Nachdem die eingegangenen Stellungnahmen sowie die ergänzenden Planer- und Verwaltungsanregungen behandelt und entsprechend abgewogen wurden, wurde der Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend überarbeitet.

Da es sich hier lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, ist eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

Der überarbeitete Plan mit Festsetzungen und Begründung, Stand: 16.12.2021, wird dem Gemeinderat zur Billigung und Beschluss als Satzung vorgelegt.

Die Unterlagen sind der Anlage beigefügt und auch im Sitzungs- und Dokumentenarchiv hinterlegt

(<https://ris.komuna.net/haimhausen/Document.mvc/List/34235356>).

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat billigt den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Birkenweg-Süd“, Stand: 16.12.2021 (Anlage zur Niederschrift), und beschließt diesen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (angenommen)

3. Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und Sicherungs-Verordnung)

Sachverhalt:

Die Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungs-Verordnung) der Gemeinde Haimhausen wurde 2009 letztmalig aktualisiert. Der Entwurf der neuen Verordnung, die Begründungen für die Anpassungen etc. wurden zur Vorberatung an den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Vorberatung übertragen; die Sitzung hierzu fand am 14.12.2021 statt – auf die Ausführungen dort und die Niederschrift dazu wird entsprechend verwiesen (Anlage 1).

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage von GRM Goldfuß führt BGM Felbermeier aus, dass sich durch den vorliegenden Satzungsbeschluss keine wesentliche Änderung oder Schlechterstellung gegenüber der gültigen Situation ergibt – den Bürgerinnen und Bürgern wird nicht mehr zugemutet, als zuvor. Vielmehr handelt es sich um Präzisierungen bzw. werden bestehende Pflichten in Erinnerung gerufen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses an und beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und Sicherungs-Verordnung) zum 01.01.2022 in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: 15 : 2 (angenommen)

4. Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Haimhausen

Sachverhalt:

Anpassung der Entwässerungssatzung und Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen, vgl. nachstehende Punkte.

4.1 (Neu-) Erlass der Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen

Sachverhalt:

Die Vorberatung zu diesem Tagesordnungspunkt fand am 15.12.2021 im Haupt- und Finanzausschuss statt, auf die Ausführungen und ausgesprochene Empfehlung wird verwiesen.

Die derzeit gültige Entwässerungssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahre 2012. Im Verwaltungsrecht sind 9 Jahre ein relativ langer Zeitraum, in dem Gesetzesänderungen und/oder Rechtsprechung meist erhebliche Veränderungen mit sich bringen.

Da gerade die Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung überprüft und neu kalkuliert wurden, was im Ergebnis eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung nach sich zieht, wurde auch die Grundlagensatzung, also die Entwässerungssatzung auf den Prüfstand gestellt.

Erwartungsgemäß sind in den Satzungsmustern des Bayer. Innenministeriums und des Bayer. Gemeindetags Änderungen enthalten, die übernommen werden sollten. Weiterhin hat sich in der Satzung von 2012 ein sinnenstellender Fehler in § 10 eingeschlichen und nach Rechtsprechung des BayVGH liegt eine Teilunwirksamkeit in § 17 Abs. 2 vor.

Herr Spahn, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Firma Schneider & Zajontz GmbH, die uns bereits seit 2011 die Anlagennachweise für die Entwässerungseinrichtung erstellt sowie Beiträge und Gebühren der Entwässerungseinrichtung kalkuliert, hat unsere derzeit gültige Satzung mit den diversen Satzungsmustern verglichen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„1. Vorbemerkung

Bekanntlich wurde das Satzungsrecht Ihrer Entwässerungseinrichtung von mir bereits im Kalenderjahr 2010/11 überprüft (= meine Akte 2009/166). Ich habe damals mehrere Aktenvermerke zum Satzungsrecht Ihrer Einrichtung erstellt (23.12.2010 und 18.01.2011 und 08.02.2011); und ich habe dazwischen und danach mehrfach mit Ihnen, sehr geehrter Herr Haslbeck, wie auch mit Herrn Felkel korrespondiert. Auf dieser Grundlage wurden im Kalenderjahr 2011 Satzungsentwürfe zur EWS und BGS-EWS mit von Schneider & Zajontz kalkulierten Abgabensätzen entworfen, die auch von Ihnen und von Ihrer Aufsichtsbehörde gebilligt und vom Rat beschlossen wurden.

Im Kalenderjahr 2012 (= meine Akte 2002/124) habe ich auf der Grundlage des damals neuen Satzungsmusters zur EWS (vom März 2012) diverse Aktualisierungen, redaktionelle Änderungen und Anpassungen zur 2011 beschlossenen Satzung gemäß dem Text des neuen Satzungsmusters vorgenommen. Diese Änderungen wurden in eine im Kalenderjahr 2012 beschlossene neue EWS umgesetzt.

2. Mein aktueller Beurteilungsgegenstand

Grundlagen meiner Beurteilung sind nunmehr Ihre gegenwärtig aktuellen Satzungen, nämlich

- EWS vom 23.11.2012, und
- BGS-EWS vom 21.11.2018 mit Inkrafttreten am 01.01.2019.

Diese Satzungstexte werden von mir nachfolgend beurteilt. Sollten sie – wieder mein Erwarten – nicht aktuell sein und/oder etwaige Änderungssatzung existieren, bitte ich noch um eine Benachrichtigung. **Dies vorangestellt weiter Folgendes:**

3. Zur Beurteilung des Satzungsrechts

3.1 Vorbemerkung

Grundlagen meiner Beurteilung sind die vorstehend Ziff. 2 aufgeführten Satzungen der Gemeinde Haimhausen. Diese Texte habe ich auf ihre Aktualität (d.h. anhand der fortgeführten Satzungsmuster zur BGS-EWS vom 20.05.2008 und zur EWS vom 06.03.2012, aktuell nach der online Version von Frau Dr. Thimet, zu „Kommunalabgaben und Ortsrecht, Teil VI“) und auf ihre Übereinstimmung mit der veröffentlichten, aktuellen Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte (insbesondere des BayVGH) überprüft.

Meine Anmerkungen und Hinweise auf Auffälligkeiten sowie Empfehlungen halte ich nachfolgend fest.

Die von Frau Cojocari kalkulierten und mit Ihnen, sehr geehrter Herr Haslbeck, abgestimmten Beitragssätze sind in den nachfolgend 3.3 aufgeführten Bestimmungen der BGS-EWS aufzuführen.

Dies vorangestellt weiter Folgendes:

3.2 Zur EWS

3.2.1 Zu § 3

Auffällig, aber rechtlich unbedenklich ist, dass die EWS in § 3 mit Buchstaben und nicht – wie der Satzungsmustertext – mit arabischen Ziffern (also Buchst. a bis n anstelle Ziff. 1-14) operiert. Inhaltliche Abweichungen und Änderungsempfehlungen ergeben sich zu folgenden Bestimmungen:

Buchstabe a S. 2: Die Regelung zum sog. Deponiesickerwasser wird heute nicht mehr zur Übernahme empfohlen. Falls es für diese Bestimmung in der Einrichtung Haimhausen einen Anwendungsbereich gibt, ist sie unschädlich. Falls nicht empfehle ich die Streichung.

Buchstabe g und h zu den Freispiegelkanälen: Für den in der Praxis häufiger vorkommenden Fall des Fehlens eines Kontrollschachtes wird zur Grenzziehung zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Freispiegelkanalisation folgende Ergänzung empfohlen:

Grundstücksanschlüsse... Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

Grundstücksentwässerungsanlagen ... Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

3.2.2 Zu § 4 Abs. 5 S. 2 neu

Seit mehreren Jahren wird als Ergänzung zu § 4 Abs. 5 EWS und zur Überwälzung der Darlegungs- und Nachweislast auf den Grundstückseigentümer folgende, aus meiner Sicht anzuempfehlende Regelung vorgeschlagen:

Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

3.2.3 Zu § 8 Abs. 3 Abs. 2 S. 3 neu

Es könnte die nicht amtliche Textergänzung (entsprechend einer Anregung von Frau Dr. Thimet) zum Thema eines zusätzlichen Grundstücks(teil)anschlusses im öffentlichen Straßengrund aufgenommen werden. In manchen Gemeinden ist diese Problematik relevant. Die Regelung lautet wie folgt:

(2) ... Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

3.2.4 Zu § 9 Abs. 6

Und es könnte neu in § 9 als Abs. 6 (der bisherige Abs. 6 wird dann zu Abs. 7) eine Regelung zur besseren Steuerung und Handhabung der immer häufiger vorkommenden Starkniederschlagswasserereignisse neu aufgenommen werden. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

3.2.5 Zu § 10 Abs. 2 S. 3

Dort findet sich ein sinnentstellender Fehler. Es muss richtig heißen, das „Fehlwort“ habe ich unterstrichen, dass

„die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von 3 Monaten ... Ihre Zustimmung schriftlich verweigert“.

Eine Korrektur wird dringend empfohlen.

3.2.6 Zu § 17 Abs. 2 S.1

Diese Bestimmung ist nach einem Urteil des BayVGH vom 03.11.2014, AZ: 4 N 12.2074 teilunwirksam. Der BayVGH vermisst in seiner Entscheidung eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, um die „Kosten der Untersuchung“ den Grundstückseigentümern belassen zu können. Die Bestimmung lautet neu richtig wie folgt:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit auch periodisch untersuchen lassen.

3.2.7 Schluss zur EWS

Weiterer Änderungsbedarf ist zur EWS nicht festzustellen. Eine Bestimmung ist teilunwirksam und muss ersetzt werden (§ 17 Abs. 2 S. 1). Eine Bestimmung (§ 10 Abs. 2 S. 3) sollte dringend korrigiert werden. Im Übrigen – und im Ganzen – ist die EWS 2012 wirksam.

Sie kann zusätzlich neben der Neuregelung zum Ersatz des § 17 Abs. 2 S. 1 noch durch die vorstehend Ziff. 3.1.1 bis Ziff. 3.1.5 aufgeführten und empfohlenen Änderungen bzw. Ergänzungen geändert werden. Bitte teilen Sie mir mit, welche der empfohlenen Änderungen bzw. Ergänzungen von Ihnen gewünscht werden, ob dies durch eine Änderungssatzung oder einen kompletten Neuerlass der EWS bewerkstelligt werden soll. Im Falle eines Neuerlasses könnte auch auf den Text des bisherigen § 23 Abs. 2 verzichtet werden. Anstelle dieser Regelung würde ich dann allerdings die „klassische Regelung“ zum Außerkrafttreten der aktuellen EWS 2012 empfehlen.“

Alle von Herrn Spahn angesprochenen Empfehlungen wurden in die neue Satzung übernommen, da bereits jetzt Handlungsbedarf zu den §§ 8 und 9 vorhanden ist oder auch periodische Untersuchungen, wie in § 17 beschrieben, in naher Zukunft nicht ausgeschlossen sind.

Die geänderten Textpassagen sind in der neuen Entwässerungssatzung gelb markiert.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat erlässt die (neue) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Haimhausen (Entwässerungssatzung – EWS).

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

4.2 (Neu-) Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen

Sachverhalt:

Die Vorberatung zu diesem Tagesordnungspunkt fand am 15.12.2021 im Haupt- und Finanzausschuss statt, auf die Ausführungen und ausgesprochene Empfehlung wird verwiesen.

Der (neuen) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geht ein Neukalkulation der Herstellungsbeiträge voraus. Die letzte Kalkulation stammt aus dem Jahre 2011 und bedurfte einer dringlichen Überprüfung, zumal das im Jahre 2011 anvisierte Baugebiet am Schrammerweg nun weitestgehend abgeschlossen und die Beitragserfassung /-erhebung abgeschlossen ist und ein neues Baugebiet mit nicht unerheblichen Kosten zur Erschließung ansteht, der Amperberg.

In der Kalkulation kann nun das Baugebiet in Bezug auf Grundstücksflächen, Geschoßflächen und Kosten mit Echtzahlen anstatt Schätzungen belegt werden und das Baugebiet Amperberg mit Schätzungen einbezogen werden. Die Innenraumverdichtung spielt für unsere Kalkulation kaum eine Rolle, da es im

Grunde keine tatsächlich absehbaren erheblichen Flächenveränderungen gibt. Durch Rechtsprechung des BayVGH sind die Kommunen angehalten ohnehin mindestens 2% Flächenmehrungen bei den Geschoßflächen anzusetzen.

Mit der neuen Beitragskalkulation sollen die für das kommende Jahrzehnt geltenden Herstellungsbeiträge ermittelt und durch die Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt werden.

Die Veränderungen der Herstellungsbeiträge stellen sich wie folgt dar:

	Alter Beitragssatz	Neuer Beitragssatz
Grundstücksfläche		
inkl. Grundstücksanschluss im öff. Bereich	2,12 €	2,55 €
ohne Grundstücksanschluss im öff. Bereich	1,85 €	1,89 €
Nacherhebung	0,27 €	0,66 €
Geschoßfläche		
Inkl. Grundstücksanschluss im öff. Bereich	11,60 €	12,12 €
ohne Grundstücksanschluss im öff. Bereich	10,47 €	10,47 €
Nacherhebung	1,13 €	1,49 €

Neben der Änderung der Beitragssätze besteht auch in der GS-EWS ein kleiner Anpassungsbedarf an die derzeit gültige Rechtslage.

Hierzu die Anregungen von Herrn Spahn, Firma Schneider & Zajontz:

„3.3 Zur BGS-EWS

3.3.1 Zum Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§§ 1-8 und § 15 soweit er die Beitragsschuldner betrifft)

Zum Beitragsteil habe ich nur zum Regelungskomplex der § 5 Abs. 6 iVm. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 zwei Anmerkungen zu machen. Alle übrigen Regelungen sind unauffällig. Die Regelungen zu § 5 Abs. 6 beziehen sich auf die Änderung des Finanzierungssystems der Grundstücksanschlüsse. Die damit verbundenen Belastungsverchiebungen zu Ungunsten derjenigen Beitragsschuldner, die vor dem 01.01.1997 an die Entwässerungseinrichtung Haimhausens angeschlossen haben, ist auch nach der Neukalkulation weiterhin erheblich. Und demzufolge müssen auch die von Frau Cojocari neu kalkulierten und mit Ihnen, sehr geehrter Herr Haslbeck, abgestimmten Beitragssätze in § 6 Abs. 3 und Abs. 4 (für die Nachveranlagungstatbestände) übernommen werden.

Meine 2. Anmerkung betrifft einen textlichen Änderungsbedarf zu § 5 Abs. 6. In den vergangenen Jahren wurde immer mal wieder seitens eines BayVG eine Unbestimmtheit (und damit ein Unwirksamkeitsproblem des Beitragsteils) zu § 5 Abs. 6 gerügt. Mir selbst ist das einmal beim BayVG Würzburg passiert. Im Ergebnis war dies unschädlich, weil die angegriffene Satzung ohnehin weitere und durchschlagende Probleme aufwies; und alles konnte im Verfahren auch noch geheilt werden.

Dieser Überlegung trägt eine von Frau Dr. Thimet in „Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern, Teil VI“ zur BGS-EWS vorgenommene Ergänzung in § 5 Abs. 6 Rechnung; die Unterstreichung im nachfolgenden Text stammt von mir:

- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund, geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten

Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

Die vorstehend angegebene Änderung wird zur Übernahme anempfohlen.

3.3.2 Zum Gebührenteil (§§ 9 - 14 und § 15 soweit er die Gebührenschuldner betrifft)

Eine Neukalkulation der Gebührensätze ist nach meinem Kenntnisstand nicht erfolgt; infolgedessen ergibt sich auch zu § 10 Abs. 1 S. 2 bzw. § 11 Abs. 9 kein Änderungsbedarf.

Die 1. Textänderung betrifft die Aufnahme einer Regelung zur Gebührenschuld als öffentliche Last des Grundstücks; diese Regelung verbessert die Position der Gemeinde im Insolvenzfall des Gebührenschuldners und könnte als neuer § 12 Satz 3 (oder: Abs. 3) in die Satzung eingefügt werden. Der bisherige § 12 S. 3 (oder § 12 Abs. 3) würde dann neu zu S. 4 (oder: Abs. 4) werden. Die Bestimmung lautet wie folgt:

(3) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG). Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

Und die 2. Ergänzung betrifft § 14 Abs. 2 S. 1. Diese Regelung ermöglicht eine an eine Gebührenänderung angepasste Vorauszahlung. Die Zulässigkeit dieser Regelung ist durch Rechtsprechung bestätigt (BayVGH, Urt. vom 13.06.2013, AZ: 20 N 12.844). Der Text lautet wie folgt; die ergänzten 2 Wörter habe ich unterstrichen:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

3.3.3 Schluss zur BGS-EWS

Weiterer Änderungsbedarf ist zur BGS-EWS nicht festzustellen.

Bitte teilen Sie mir mit, welche der empfohlenen Änderungen bzw. Ergänzungen von Ihnen gewünscht wird. Und ob dies durch eine Änderungssatzung oder einen kompletten Neuerlass der BGS-EWS bewerkstelligt werden soll.“

Alle empfohlenen Änderungen wurden in die neue BGS-EWS übernommen.

Im Übrigen wird auf den Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung sowie zur beigefügten Beitragskalkulation Bezug genommen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat erlässt die (neue) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen (BGS-EWS).

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

5. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Haimhausen 2020 / 2026

Sachverhalt:

Beide Änderungen wurden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2021 vorberaten und beide Empfehlungsbeschlüsse wurden mit jew. 7:0 Stimmen angenommen.

1. Änderung der GeschO bzgl. Hybridsitzungen

Sachstand:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2021 wurde der FDP/SPD-Antrag „Hybridsitzungen für den Gemeinderat“ behandelt. Einstimmig beschloss das Gremium, die Verwaltung mit der Ausarbeitung der nötigen Anpassungen in der Geschäftsordnung zu beauftragen; Rechtsgrundlage wäre in diesem Fall Art. 47a Abs. 1 S. 1 GO gewesen. Bis zur Sitzung am 22.04.2021 vereinfachten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend, anstelle einer Änderung der Geschäftsordnung lediglich eine beschlussmäßige Behandlung (jedoch mit nötiger 2/3-Mehrheit, wg. der grundsätzlichen Bedeutung) durchführen zu können (gemäß Art. 120b Abs. 4 GO), was im Ergebnis auch erfolgte. Die Ermächtigung zur Erprobung wurde durch das StMI bis zum Ende des Jahres 2021 befristet. Die konkrete Beschlussfassung vom 22.04. (mit 16:2 Stimmen angenommen) lautet:

Die Verwaltung wird beauftragt, Sitzungen des Gemeinderates und sämtlicher Gremien in der nachstehend näher bezeichneten Art und Weise vorzubereiten und durchzuführen:

- Sitzungen werden weiter als Präsenzsitzungen vorbereitet.
- Eine Hybrid-Teilnahme erfolgt in Kombination aus Ton und Bild.
- Die Verwaltung ist grundsätzlich verantwortlich für die technische Umsetzung.
- Es wird keine Höchstzahl/-quote für Zuschaltungen festgelegt.
- Eine Hybrid-Teilnahme im Vorfeld anzukündigen ist wünschenswert, zwingend nötig ist dies am Sitzungstag bis zum frühen Nachmittag (15 Uhr).
- Die Hybrid-Teilnahme ist für den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil möglich.

Bewertung:

Die bisherigen Sitzungen und auch sonstigen hybrid durchgeführten Besprechungen, Veranstaltungen etc. konnten ohne schwerwiegende Probleme durchgeführt werden, das Modell hat sich etabliert. Allerdings endet mit 31.12.2021 der Zeitraum, in welchem Hybridsitzungen ohne Änderung der GeschO durchgeführt werden können.

Bereits der ursprüngliche FDP/SPD-Antrag beehrte die Einführung eines neuen „§ 18a“ in der GeschO (Bereich ab § 16 = Allgemeine Bestimmungen zum Geschäftsgang – so auch die Empfehlung seitens Gemeindetags), zur Regelung bzgl. Hybridsitzungen. Dieses Thema ist nun wieder aufzugreifen.

Weiteres Vorgehen:

Vorschlag der Geschäftsleitung ist, die neue Regelung am Ende des Kapitels der allgemeinen Bestimmungen als § 19a einzufügen, da in den §§18 und 19 Inhalt und Charakter öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzungen beschrieben werden und sich die Regelungen zu Hybridsitzungen auf Vorgenannte beziehen.

Entwurf des neuen bzw. einzufügenden § 19a:

„§ 19a Hybridsitzungen / Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats und seiner vorberatenden oder beschließenden Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Dies gilt nicht für vor Ort Termine, Exkursionen oder sonstige Termine außerhalb des üblichen Sitzungsortes; hierauf wird ggf. in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Ersten Bürgermeister am Sitzungstag spätestens bis 15 Uhr mitteilen. Es wird keine Höchstzahl/-quote für Zuschaltungen festgelegt.
- (3) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 S. 1 GO).
- (5) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die/den Vorsitzende/n. Die Abstimmung per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gremiumsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm / der Leinwand im Sitzungssaal sichtbar sind. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 S. 6 GO).
- (6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).“

Ende des Entwurfs.

Zusätzliche Begründung für die Aufnahme der obigen Regelung in die GeschO:

Mit aktuellem Schreiben des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (B1-1414-11-17 vom 29.11.2021) bzgl. „Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse sowie Bürgerversammlungen; Maßnahmen zum Schutz vor Infektion im Rahmen des Rechts zur Sitzungsordnung bzw. des Hausrechts“ werden u. a. die Empfehlungen für Sitzungen kommunaler Gremien vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Pandemielage sowie der jüngsten Änderungen der Bayer.

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) zusammenfassend dargelegt.

Wesentliche Eckpunkte im Schreiben:

- Die vorgenannte 15. BayIfSMV gilt weiterhin nicht für kommunale Gremien.
- Anordnungen zum Infektionsschutz trifft der Vorsitzende gem. GO & Hausrecht.
- Es wird jedoch empfohlen, sich an der BayIfSMV zu orientieren. Dabei zu beachten:
 - o Recht der GRM auf Sitzungsteilnahme (Art. 48 Abs. 1 S. 1 GO)
 - o Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 52 Abs. 2 S. 1 GO)

Insbesondere im Hinblick auf Art. 48 Abs. 1 S. 1 GO und vor dem Hintergrund der Corona-Lage empfiehlt es sich, das gut funktionierende und etablierte System der Hybridsitzungen in der GeschO des Gemeinderats zu verankern.

2. Änderung der GeschO bzgl. Notausschuss / Pandemieausschuss (§ 7 GeschO)

Der BayVerfGH (Bayerischer Verfassungsgerichtshof) hat mit seiner Entscheidung vom 10.06.2021 den im Zuge der Corona-Pandemie aufgenommenen Artikel 120b Abs. 3 GO (Verlängerung der Einsetzung von Ferianausschüssen über 6 Wochen hinaus) unvereinbar und nichtig mit Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 S. 1 der Bayer. Verfassung (Grundsatz der Wahlgleichheit) erklärt.

Die aktuelle Regelung in § 7 Abs. 3 Ziffer 3 S. 1 und S. 2 der GeschO besagt: „Der Haupt- und Finanzausschuss dient in seiner festgelegten Form und Besetzung zugleich als Notausschuss, der in Pandemiefällen oder ähnlich gelagerten Situationen mit z. B. landesweiten Ausgangsbeschränkungen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellt. In einer Krise oder Notsituation von nationaler oder landesweiter Tragweite ist vor einer (auf die Dauer dieser Krise) befristeten Übertragung der Aufgaben des Gemeinderates auf diesen Ausschuss eine Einigung im Gemeinderat zu erzielen.“

Anzupassen ist im vorliegenden Fall tatsächlich nur die Aussage zur Dauer der Einsetzung eines solchen Ausschusses – die Obergrenze muss in Analogie zu Ferianausschüssen bei sechs Wochen liegen. Der Klammerzusatz ist zu streichen und durch „längstens jedoch für sechs Wochen“) zu ersetzen.

In der Begründung zum Urteil wird insbesondere auf die Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung verwiesen, weswegen der unter Ziff. 1 dieses Tagesordnungspunktes beschriebene Anpassung der GeschO nochmals Bedeutung zukommt.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.12.2021 (TOP 5) an und beschließt die Änderungen in der bezeichneten Form.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 (angenommen)

6. Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Haimhausen

6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 die Jahresrechnung 2017 geprüft.

Haushalt 2017:

Der Haushalt wurde am 04.05.2017 vom Gemeinderat beschlossen. Mit Schreiben vom 31.05.2017 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Haushaltssatzung wurde daraufhin am 13.6.2017 an den öffentlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht und trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Absehbare finanzielle und/oder personelle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Haushaltsabschlüsse

Der **Verwaltungshaushalt** schließt in den Einnahmen und Ausgaben für 2017 mit

10.787.496,67 Euro
(Ansatz: 10.719.000,00 Euro) ab.

Und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben für 2017 mit

3.297.238,96 Euro
(Ansatz: 4.122.000,00 Euro) ab.

Zugehörige Anlagen (Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2017) sind einsehbar im Sitzungs- und Dokumentenarchiv unter:

<https://ris.komuna.net/haimhausen/Document.mvc/List/34235356>

(Ggf. muss der Link kopiert und über einen Web-Browser geöffnet werden.)

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2017 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

6.2 Entlastung zur Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Nach der Feststellung der Jahresrechnung ist dem Ersten Bürgermeister Entlastung zur Jahresrechnung 2017 zu erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 dem Gemeinderat empfohlen, die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat stellt die Entlastung zur Jahresrechnung 2017 auf Grundlage der örtlichen Rechnungsprüfung fest.

BGM Felbermeier übergab für diesen Punkt die Sitzungsleitung an die zweite BGMin Kops und enthielt sich der Stimmabgabe.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (angenommen)

7. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Haimhausen

7.1 Feststellung der Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Jahresrechnung 2018 geprüft.

Haushalt 2018:

Der Haushalt wurde am 19.04.2019 vom Gemeinderat beschlossen. Mit Schreiben vom 08.05.2019 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Haushaltssatzung wurde daraufhin am 17.05.2019 an den öffentlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht und trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Aufgrund einer Stellenmehrung in der Bauverwaltung wurde im Haushaltsjahr 2018 ein Nachtragshaushalt notwendig. Dieser wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2018 als Satzung beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben vom 06.08.2018 wurde die Nachtragshaushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gewürdigt und dieser stattgegeben. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde daraufhin am 27.08.2018 an den öffentlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht; sie trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Absehbare finanzielle und/oder personelle Auswirkungen der Beschlussfassung: Haushaltsabschlüsse

Der **Verwaltungshaushalt** schließt in den Einnahmen und Ausgaben für 2018 mit

11.422.879,42 Euro
(Ansatz: 11.420.500 Euro) ab.

Und im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben für 2018 mit

3.385.685,29 Euro
(Ansatz: 5.929.500 Euro)

Zugehörige Anlagen (Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2018) sind einsehbar im Sitzungs- und Dokumentenarchiv unter:

<https://ris.komuna.net/haimhausen/Document.mvc/List/34235356>

(Ggf. muss der Link kopiert und über einen Web-Browser geöffnet werden.)

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2018 gemäß Art 102 Abs. 3 GO fest.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

7.2 Entlastung der Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:

Nach der Feststellung der Jahresrechnung ist dem Ersten Bürgermeister Entlastung zur Jahresrechnung 2018 zu erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 dem Gemeinderat empfohlen, die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat stellt die Entlastung zur Jahresrechnung 2018 auf Grundlage der örtlichen Rechnungsprüfung fest.

BGM Felbermeier übergab für diesen Punkt die Sitzungsleitung an die zweite BGMin Kops und enthielt sich der Stimmabgabe.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (angenommen)

8. Vergabe der IT-Ausstattung für die Grundschule

Sachverhalt:

Die Grund- und Mittelschule erhält im Rahmen der Förderprogramme DigitalBonus (Freistaat Bayern) und DigitalPakt (Bund) Zuschüsse zur IT-Beschaffung.

Aufgrund des von der Schulleitung vorgelegten Medienkonzepts steht der Grund- und Mittelschule eine Förderung in Höhe von ca. 150.000 Euro zu. Bei einem Eigenanteil von 10% darf das Anschaffungsvolumen max. 165.000 Euro betragen.

Die Verbandsversammlung des Schulverbands hat in der Sitzung vom 03.09.2020 die Beschaffungsmaßnahme beschlossen und den Verbandsvorsitzenden zur Vergabe bevollmächtigt.

Bei der Antragstellung auf Förderung hat sich herausgestellt, dass jeder Schulaufwandsträger (Grundschule = Gemeinde Haimhausen, Mittelschule = Schulverband) für sich selbst einen Förderantrag stellen muss und auch die Anschaffungen auf Rechnung des jeweiligen Schulaufwandträgers ausgestellt sein müssen. Das Vergabeverfahren an sich durfte als gemeinsames Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Die Beschaffungsmaßnahme wurde vom Schulverband öffentlich ausgeschrieben. 19 Firmen haben sich die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen. Von 4 Anbietern wurden Angebote abgegeben.

- XXX
- XXX
- XXX
- XXX

In einer vorherigen Markterkundung wurde eine Vergabesumme von 103.000 Euro für den Anteil der Gemeinde geschätzt.

Nach der Eröffnung und Prüfung der vorliegenden Angebote hat sich herausgestellt, dass nur eine losweise Vergabe der Leistungen in Frage kommt. Die wirtschaftlichste Angebotssumme für alle 3 Lose der Gemeinde beträgt 102.497,37 Euro (brutto).

Die Vergaben des Schulverbands und der Gemeinde wurden entsprechend der Angebotsauswertung und der Vergabeempfehlung vorgenommen. Die Vergabe der Gemeinde bedarf entsprechend der Geschäftsordnung der Gemeinde (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Ziff. 3.1 Buchst. a) noch der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Beschluss Nr. 1:

Die Vergabe von Los 1 (IT- und Medientechnik) mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 80.936,85 Euro (brutto) an die Firma xxx wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Die Vergabe von Los 2 (IT Hardware (iOS)) mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 8.801,34 Euro (brutto) an die Firma xxx wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

Beschluss Nr. 3:

Die Vergabe von Los 3 (WLAN Infrastruktur) mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 12.759,18 Euro (brutto) an die Firma xxx wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

9. Genehmigung des Vertrags mit dem KITA-Verbund FEHN über die Essenslieferung für das Kath. Kinderhaus St. Nikolaus

Sachverhalt:

Die Schulmensa der Grundschule Haimhausen soll nach dem ursprünglichen Willen neben den Schülern der Grund- und Mittelschule auch die übrigen Kindertageseinrichtungen mit Essen versorgen können. Die Einrichtungen der Gemeinde werden bereits seit September versorgt.

Mit dem KITA-Verbund FEHN, der von der Kath. Kirchenstiftung St. Franziskus in Neufahrn geführt wird, konnte nun der Vertrag über Essenslieferung für das Kath. Kinderhaus St. Nikolaus abgeschlossen werden. Der Vertrag wird ab 01.01.2022 wirksam.

Das Kath. Kinderhaus bezahlt den gleichen Essenspreis wie die gemeindlichen Einrichtungen (2,40 € für Krippe u. Kindergarten, 3,00 € für Hort), allerdings zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7%.

Eine Preisanpassung einmal jährlich durch den Lieferanten (Gemeinde Haimhausen) ist zulässig.

Im Übrigen wird auf den Vertragsinhalt Bezug genommen.

Beschluss Nr. 1:

Dem Vertrag über die Essenslieferung vom 02.12.2021 mit dem KITA-Verbund FEHN für die Belieferung des Kath. Kinderhauses St. Nikolaus wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

10. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2021

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beurteilt die Rechtslage für die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse so, dass für diese zu keinem Zeitpunkt die Gründe der Geheimhaltung wegfallen werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

11. Bericht des Bürgermeisters

11.1 Terminverschiebung Klausurtagung 2022

Sachverhalt:

Unsere ursprüngliche Reservierung 22.-23. Oktober 2022 müssen wir auf den 29.-30. Oktober 2022 verschieben. Bitte aktualisieren Sie Ihre Kalender.

Diskussionsverlauf:

Die GRM Rummel und Meckel weisen auf Ferienzeiten hin, was natürlich für diese Planung durch die Verwaltung berücksichtigt wird. BGM Felbermeier schließt andere Tagungsorte nicht aus, zumal die sonstige Verfügbarkeit in Mengkofen fraglich ist. GRM Ahlrep schlägt in der Folge das „Einsmehr Hotel“ (Inklusionshotel in Augsburg) vor. Weitere Vorschläge an das Vorzimmer sind natürlich willkommen, Preise, Verfügbarkeit usw. im Einsmehr werden geprüft.

12. Wünsche und Anregungen

12.1 Weihnachtsfeier Gemeinderat / Spende

Diskussionsverlauf:

Die durch GRM Ahlrep in der Sitzung vom GR 18.11.2021 vorgebrachte Anregung, analog zum vergangenen Jahr einen Geldbetrag (im Zuge der erneut ausgefallenen Weihnachtsfeier) für wohltätige zu spenden, wurde umgesetzt. Ein Betrag in Höhe von 1.000 Euro ging an Miteinander-Füreinander, weitere 1.000 Euro wurden Bürgerstiftung Haimhausen gespendet.

12.2 Jugendfreizeitcard Dachau

Diskussionsverlauf:

Wie der Seite [Jugendfreizeitcard - Stadt Dachau](#) zu entnehmen ist, beträgt die Nutzungsgebühr der für z. B. Bäder und die Kunsteisbahn einsetzbaren Jugendfreizeitcard (richtet sich an 6- bis 18-Jährige) 25€ für Einwohner/-innen der Stadt Dachau, Nicht-Dachauer/-innen zahlen 39,20€. GRM Rummel entnahm der

Homepage, dass einzelne Landkreisgemeinden den Differenzbetrag übernehmen und erkundigt sich nach der Vorgehensweise der Gemeinde Haimhausen.

BGM Felbermeier sagte spontan zu, eine entsprechende Verfahrensweise durch die Verwaltung erarbeiten und vorstellen zu lassen – die Gemeinde Haimhausen übernimmt wie andere Gemeinden im Landkreis auch den Differenzbetrag.

12.3 Geschwindigkeitsmessungen Ortseingang Ottershausen erbeten

Diskussionsverlauf:

GRM Rummel erkundigt sich nach der Vorgehensweise, um im Bereich des Ortseingangs Ottershausen Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, zumal hier regelmäßig überhöhte Geschwindigkeiten wahrgenommen bzw. empfunden werden. BGM Felbermeier sagt zu, diesen Bereich insbesondere vor dem Hintergrund der stärkeren Frequentierung durch Fußgänger/-innen (im Zuge der Einführung der neuen Buslinien) ins Visier zu nehmen und in die Planung aufzunehmen.

12.4 Vorfahrtsregelung Mühlenstraße - Pointweg - Dachauer Straße

Diskussionsverlauf:

BGM Felbermeier entspricht dem Wunsch von GRM Dost diesen Bereich in die nächste Verkehrsschau aufzunehmen, zumal die bestehende Vorfahrtsregelung (rechts vor links) in dem Bereich kritisch betrachtet wird. Zeitgleich weist er einschränkend daraufhin, dass solche Termine in nächster Zeit wohl nur zurückhaltend durch die Polizei bedient werden können, aber die Situation sollte auf alle Fälle einer angemessenen und sicheren Lösung zugeführt werden.

12.5 Lob, Dank und Anerkennung für das Jahr 2021

Diskussionsverlauf:

Sowohl im öffentlichen, wie auch im nichtöffentlichen Sitzungsteil äußerten sich mehrere GRM, Fraktionen und BGM wertschätzend, lobend, anerkennend hinsichtlich Leistungen der Gemeindeverwaltung und deren Leitung im abgelaufenen Jahr.

Die letzten 12 Monate brachten für alle Betroffenen und Beteiligten Neuerungen, Änderungen, erfolgreiche Projektabschlüsse, erste Schritte auf neuem Terrain, aber auch guten Diskurs, politische Diskussionen und nicht immer nur einheitliche Meinungen – was in Teilen so jedoch auch begrüßt wird. Die Aussichten auf 2022 sind nicht minder spannend - das Gremium nimmt mit diesen Worten und auf diesem Wege Abschied von der Öffentlichkeit für das Jahr 2021.

